§ 91b AufenthG: Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle

1. Wortlaut

> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG darf die Daten des Ausländerzentralregisters zum Zweck der Verlegung des Wohnsitzes aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zur Familienzusammenführung an folgende Stellen übermitteln:
>
> 1. nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
>
> 2. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union,
>
> 3. sonstige ausländische oder über- und zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._91b_aufenthaltsgesetz

Last update: **2026/11/16 20:00**